

# Gerichtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Baden-Baden  
- Vollstreckungsgericht -  
12 K 39/11

Baden-Baden, 16.10.2019  
Gutenbergstr. 17  
07221/685-106

## Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.12.2019	10:00 Uhr	022, Sitzungssaal	Amtsgericht Baden-Baden, Gutenbergstraße 17, 76532 Baden-Baden

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ottersweier  
1/2 Anteil Abt. I Nr. 8.1 an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Ottersweier	4522/3	Gebäude- und Freifläche	Hundseck 1	5.816	1420

Eingetragen im Grundbuch von Ottersweier  
1/2 Anteil Abt. I Nr. 8.2 an

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
2	Ottersweier	4522/3	Gebäude- und Freifläche	Hundseck 1	5.816	1420

### Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 0,50 €

### Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 0,50 €

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ehemaliges Hotel "Hundseck", Grundstück im Landschaftsschutzgebiet "Bühlertal", in der Raumnutzungskarte als schutzbedürftiger Bereich für die Erholung ausgewiesen, nach noch vorzunehmendem Abriss bebaubar wenn überhaupt gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) nur für privilegierte Bauvorhaben oder durch Einzelfallzulassung, Planungsklarheit nur aufgrund Bauvoranfrage; Abrisskosten und Entsorgung wurden 2013

mit 325.000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer kalkuliert; Telefon-, Strom- und Abwasseranschluss vorhanden; frühere Trinkwasserversorgung durch Anlage des Vereins "Wasserversorgung Hundseck e.V." derzeit ungewiss.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.12.2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein

Jedermann kann die Nachweise über den Grundbesitz und das Wertgutachten auf der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts einsehen. Zusätzlich ist das Wertgutachten unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) veröffentlicht.

Pfistner  
Diplom-Rechtspflegerin (FH)